

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE120191-O/U/BUT

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, lic. iur. W. Meyer und  
Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer sowie die Gerichtsschreiberin  
lic. iur. S. Borer

## **Beschluss vom 2. März 2013**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

1. **B.**\_\_\_\_\_,

2. **C.**\_\_\_\_\_,

3. **D.**\_\_\_\_\_,

4. **E.**\_\_\_\_\_,

5. **Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich**, Besondere Untersuchungen,  
Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwalt-  
schaft I vom 8. August 2012, A-4/2012/212**

## Erwägungen:

### I.

1. Mit Schreiben vom 16. September 2011 liess A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige erstatten wegen Amtsmissbrauchs, einfacher Körperverletzung, eventuell Tätlichkeit und Sachbeschädigung, begangen am 4. September 2011 durch vier Polizeibeamte der Stadtpolizei Zürich – B.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegnerin 1), C.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner 2), D.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner 3) und E.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner 4) – und stellte die entsprechenden Strafanträge (vgl. Urk. 13/1). Mit Schreiben vom 3. April 2012 liess er zudem um Prüfung des Tatbestandes der Freiheitsberaubung und Ausdehnung der Untersuchung auf das involvierte Personal der Zentralen Ausnüchterungszelle (ZAS), die politisch Verantwortlichen sowie die Vorgesetzten der Polizeibeamten und der ZAS-Mitarbeiter ersuchen (Urk. 13/5/6). Mit Beschluss vom 23. April 2012 erteilte das Obergericht des Kantons Zürich die Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen die Beschwerdegegner 1-4 (Untersuchungseröffnung/Nichtanhandnahme; Urk. 13/7/3). Mit Verfügung vom 8. August 2012 entschied sodann die Staatsanwaltschaft, dass eine Untersuchung nicht anhand genommen werde (Urk. 3 = Urk. 13/6 = Urk. 14). Dagegen liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. August 2012 fristgerecht Beschwerde erheben und beantragen, es sei die Nichtanhandnahmeverfügung aufzuheben und die Staatsanwaltschaft zu verpflichten, eine Strafuntersuchung gegen diejenigen Personen durchzuführen, die für die Festnahme und Verletzung des Beschwerdeführers und die zwangsweise Verbringung und Festhaltung in der ZAS verantwortlich seien; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatsanwaltschaft. Im Weiteren liess er um unentgeltliche Prozessführung und Beigabe von Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeiständin ersuchen (Urk. 2).

2. Mit Verfügung vom 24. August 2012 wurde den Beschwerdegegnern 1-4 sowie der Staatsanwaltschaft Frist zur (freigestellten) Stellungnahme angesetzt (Urk. 6 = Prot. S. 2 f.). Die Beschwerdegegner 1-4 liessen sich innert Frist nicht

vernehmen. Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Stellungnahme vom 7. September 2012 die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 12). Mit Verfügung vom 26. September 2012 wurde die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer zur freigestellten Äusserung innert Frist übermittelt und dessen Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes abgewiesen (Urk. 15 = Prot. S. 4). Der Beschwerdeführer liess sich innert Frist nicht vernehmen.

## II.

1. Am 4. September 2011 wurde der Beschwerdeführer vom Bahnhofplatz beim Bahnhof ... nach einer Auseinandersetzung mit den Beschwerdegegnern 1-4 mit dem Kastenwagen auf die Polizeiwache Soko und von dort in die Zentrale Ausnüchterungsstelle (ZAS), ... [Adresse] gebracht. Dort wurde er von Mitarbeitern der F.\_\_\_\_\_ AG, welche die medizinische Betreuung der der ZAS zugewiesenen Personen übernehmen, medizinisch betreut.

Der Beschwerdeführer erhebt im Wesentlichen zusammengefasst nun folgende Vorwürfe: Am 4. September 2011, ca. 4.13 Uhr, habe ein Unbekannter versucht, ihn auszurauben. Er habe aber fliehen können und sich in der Folge auf der Höhe des Bahnhofplatzes ... an eine Polizeipatrouille (die Beschwerdegegner 1-4) gewandt, um die Beamten über die Vorfälle zu informieren. Diese hätten ihn jedoch nicht ernst genommen. Daraufhin sei er plötzlich von einem der Polizeibeamten festgenommen, bäuchlings auf den Boden gedrückt und in Handschellen gelegt worden. Durch den Sturz sei er mit seinem Gesicht auf den harten Boden aufgeschlagen und habe mehrere Kratzspuren erlitten. Als er in den Kastenwagen geführt worden sei, habe er die Beamten auf seine schweren Rückenprobleme hingewiesen sowie darauf, dass die Handschellen zu eng anliegen und auf den Rücken drücken würden. Die Handschellen seien jedoch nicht angepasst worden. Sodann sei er um 4.45 Uhr in die ZAS gebracht worden. Als er sich geweigert habe, die Zelle zu betreten, und erneut versucht habe, vom versuchten Raubüberfall zu berichten, habe ihm einer der Polizeibeamten einen Faustschlag gegen den Kopf versetzt und dabei die linke Seite seiner Stirn getroffen. In der Folge sei er,

der Beschwerdeführer, – immer noch in Handschellen – zu Boden gegangen. Davon stammten auch die später von der ZAS festgestellten Verletzungen. Im Spital G.\_\_\_\_\_ sei dann eine Woche später ein Nasenbeinbruch festgestellt worden. Zudem sei durch diese Vorfälle sein Hemd zerrissen worden. Am 4. September 2012 um 14.00 Uhr sei er schliesslich entlassen worden. Zwar sei er, der Beschwerdeführer, stark alkoholisiert gewesen, jedoch habe nie eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorgelegen. Daher hätte er nicht festgenommen und in die ZAS verbracht werden dürfen (Urk. 13/1; Urk. 13/5/6; Urk. 2 S. 7).

2.1 Laut Verhaftsrapport vom 6. September 2011, verfasst von der Beschwerdegegnerin 1, war der Beschwerdeführer in der fraglichen Nacht in alkoholisiertem Zustand auf die Polizeibeamten zugegangen und hatte angegeben, von einer männlichen Person an den Kopf geschlagen worden zu sein. Er habe erklärt, er sei nun auf der Suche nach diesem Mann und möchte Rache nehmen. Der Beschwerdeführer habe die Fragen und Bemühungen der Polizeibeamten nicht mehr wahrgenommen. Er habe sich diesen gegenüber äusserst aggressiv verhalten, sei mehrfach handgreiflich geworden und habe die Polizeibeamten trotz Aufforderung, Abstand zu nehmen, immer wieder angefasst. Auch gegenüber vorbeilaufenden Passanten sei er aggressiv geworden und habe versucht, handgreiflich zu werden. Daher hätten die Polizeibeamten dazwischengehen und ihn schliesslich aufgrund dessen Gegenwehr mit angemessener Körpergewalt zu Boden führen müssen. Anschliessend sei der Beschwerdeführer mit dem Kastenwagen auf die Wache Soko gebracht worden, wo man mehrfach versucht habe, einen Atemlufttest durchzuführen. Da dies jedoch nicht gelungen sei, habe man ihn zwecks Ausnüchterung in die ZAS überführt. Nach Erlangen der Nüchternheit am 4. September 2012, 14.05 Uhr, sei er aus der ZAS entlassen worden. Verletzungen habe man keine festgestellt (Urk. 13/3/2).

2.2 Gemäss Wahrnehmungsbericht des Beschwerdegegners 2 vom 2. Oktober 2011 war der Beschwerdeführer in der fraglichen Nacht in angetrunkenem Zustand auf sie zugetorkelt. Er habe angegeben, von einer unbekannten Person ins Gesicht geschlagen worden zu sein. Nun suche er diese Person und wolle sich an dieser rächen. Sichtbare Verletzungen im Gesicht hätten nicht festgestellt werden

können. Der Beschwerdeführer habe mehrmals den Vorfall geschildert, auf ... [Sprache des südeuropäischen Staates H. \_\_\_\_\_] geflucht und sich mehrmals mit der Faust gegen seine Brust geschlagen. Dabei habe sich der Beschwerdeführer immer aggressiver verhalten, mit der rechten Hand die Faust gemacht und sei torkelnd auf den Beschwerdegegner 2 zugegangen. Der Beschwerdegegner 2 habe ihn mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen, und als der Beschwerdegegner 2 den Arm ausgestreckt habe, habe der Beschwerdeführer mit seiner rechten Hand auf die rechte Hand des Beschwerdegegners 2 geschlagen. Der Beschwerdeführer sei nicht mehr aufnahmefähig gewesen. Da die Situation zu eskalieren gedroht habe, sei der Beschwerdeführer mit angemessenem Körperinsatz zu Boden geführt, arretiert und anschliessend mit dem Kastenwagen auf die Wache Soko gebracht worden, wo eine Leibesvisitation angeordnet worden sei. Da er sich jedoch geweigert habe, die Kleider auszuziehen, habe man sie ihm mit Zwang ausziehen müssen. Nach der Leibesvisitation habe man versucht, einen Atemlufttest durchzuführen, den man aber habe abbrechen müssen, da der Beschwerdeführer zu stark angetrunken gewesen sei. Nachdem sie die Abstandstüre geschlossen hätten, habe der Beschwerdeführer vermutlich mit der Faust in die Wand geschlagen, woraufhin sie umgehend die Türe wieder geöffnet hätten. Der Beschwerdeführer habe die Polizeibeamten weiter auf ... [Sprache des Staates H. \_\_\_\_\_] angeflucht. Schliesslich habe man ihn zur Ausnüchterung in die ZAS gebracht (Urk. 13/3/4).

2.3 Gemäss Bericht des diensthabenden Wachtchefs bei der ZAS, Kpl. I. \_\_\_\_\_, verhielt sich der Beschwerdeführer während seines Aufenthalts in der ZAS sehr renitent und unkooperativ, schrie herum, schlug mit den Fäusten gegen die Türe und liess sich bis 10.00 Uhr nicht untersuchen (Urk. 13/4/9 S. 4). Auch laut Schreiben des F. \_\_\_\_\_ vom 23. Dezember 2011 war eine Untersuchung des Beschwerdeführers wiederholt nicht bzw. nur sehr erschwert möglich. Dieser habe sich aggressiv und unkooperativ verhalten und sich gegenüber sämtlichen Beteiligten wiederholt unanständig geäussert. (Urk. 13/4/11). Gemäss Dokumentation der bei Eintritt bzw. Austritt des Beschwerdeführers in die ZAS diensthabenden Ärzte des F. \_\_\_\_\_ vom 4. September 2011, J. \_\_\_\_\_ und K. \_\_\_\_\_, musste der Beschwerdeführer beim Eintritt um 5.30 Uhr mit Gewalt in die Zelle gebracht wer-

den und fiel durch hohe Aggressivität und unkooperatives Verhalten auf. Der Beschwerdeführer habe geschrien, geflucht, sie beschimpft, gegen die Tür gepoltert und immer wieder die Untersuchung verweigert. Erst um 9.50 Uhr habe man ihn soweit beruhigen können, dass eine Untersuchung möglich gewesen sei. Um 11.00 Uhr habe man mit dem Austrittsstatus begonnen. Als man ihm jedoch mitgeteilt habe, man werde ihm nicht die von ihm gewünschten Informationen aushändigen, sei er erneut ausgerastet, woraufhin man den Austritt abgebrochen habe. Bis sich der Beschwerdeführer um 13.55 Uhr soweit beruhigt habe, dass er nicht mehr aggressiv gewesen sei, habe er sich weiterhin unkooperativ verhalten. Um 13.55 Uhr sei er schliesslich entlassen worden, wobei er sich auch zu jenem Zeitpunkt unkooperativ verhalten, eine Untersuchung verweigert und die diensthabende Ärztin beschimpft habe (Urk. 13/4/12 insbes. S. 12).

3. Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Hingegen verzichtet sie auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Nichtanhandnahme wird verfügt, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Ersteres ist der Fall, wenn sicher ist, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, es also klarerweise an einem strafbaren Verhalten fehlt (BGE 137 IV 285 Erw. 2.3; Urteil 1B\_156/2012 vom 7.6.2012 Erw. 2.1).

4. Die Staatsanwaltschaft erwog im angefochtenen Entscheid sowie in ihrer Stellungnahme vom 7. September 2012 zusammenfassend, aus dem Verhaftungsbericht der Stadtpolizei Zürich vom 6. September 2011, dem Wahrnehmungsbericht des Beschwerdegegners 2 vom 2. Oktober 2011, dem Schreiben des F.\_\_\_\_\_ vom 23. Dezember 2011 und der Dokumentation des diensthabenden Arztes des F.\_\_\_\_\_ vom 4. September 2011 gehe hervor, dass sich der Beschwerdeführer in offensichtlich stark angetrunkenem Zustand gegenüber den Beschwerdegegnern 1-4 sowie dem medizinischen Personal äusserst renitent

und aggressiv verhalten habe. Die Beschwerdegegner 1-4 hätten keine andere Möglichkeit gehabt, als den Beschwerdeführer unter angemessener Gewaltanwendung zu arretieren und in die Zelle zu verbringen. Angesichts seines aggressiven und unkooperativen Verhaltens sei die Arretierung und Verbringung des Beschwerdeführers in die ZAS durchaus rechtmässig und angemessen gewesen. Ein Amtsmissbrauch bzw. eine Freiheitsberaubung seien damit nicht erkennbar. Im Übrigen sei die erlittene und dokumentierte Verletzung sowohl mit dem geltend gemachten Raubversuch als auch mit der Festnahme erklärbar. Schliesslich erscheine eine Ausdehnung der Strafuntersuchung auf weitere Personen nicht gerechtfertigt (Urk. 3; Urk. 12).

5. Des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB macht sich schuldig, wer als Mitglied einer Behörde oder als Beamte seine Amtsgewalt missbraucht. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht die Tathandlung des Amtsmissbrauchs darin, dass der Täter von den ihm durch sein Amt verliehenen hoheitlichen Machtbefugnissen unrechtmässig Gebrauch macht, d.h. dass er kraft seines Amtes verfügt oder auf andere Art Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte. Amtsmissbrauch liegt ausserdem vor, wenn der Einsatz des Machtmittels zwar rechtmässig ist, hierbei jedoch das erlaubte Mass an Zwang überschritten wurde (BGE 127 IV 209 Erw. 1; Urteil 6B\_560/2010 vom 13.12.2010 Erw. 2.3; Urteil 6B\_649/2009 vom 16. Oktober 2009 Erw. 2.3; Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 312 N 6).

Der Freiheitsberaubung macht sich sodann schuldig, wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

Nach Art. 14 StGB verhält sich indessen derjenige rechtmässig, der handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt.

6.1 Sowohl im Verhaftsrapport vom 6. September 2011 (Urk. 13/3/2 S. 1) als auch in den ZAS-Akten (Urk. 13/4/9 S. 3, 5, 8, 10) wird als Grund für den Gewahrsam des Beschwerdeführers Selbst- und Fremdgefährdung angegeben. Gemäss § 25 lit. a PolG (LS 550.1) darf die Polizei eine Person unter anderem

dann in Gewahrsam nehmen, wenn sie sich selber, andere Personen, Tiere oder Gegenstände ernsthaft und unmittelbar gefährdet. Der Beschwerdeführer indes lässt vorbringen, für die Festnahme des Beschwerdeführers und dessen Aufenthalt in der ZAS fehle es an einer gesetzlichen Grundlage. Zum einen sei die Vereinbarkeit von § 25 lit. a PolG mit der EMRK nicht abschliessend geklärt. Zum anderen lägen gemäss der Weisung Nr. 4330 des Regierungsrats des Kantons Zürich zum PolG vom 5. Juli 2006 die Fälle von § 25 lit. a PolG grundsätzlich im überwiegenden Interesse der betroffenen Person, da sie hauptsächlich den Selbstschutz bzw. die fürsorgerische Hilfe bezweckten. Vorliegend jedoch sei die Verbringung des Beschwerdeführers in die ZAS nicht in seinem überwiegenden Interesse erfolgt (Urk. 2 S. 4 f.). Der Beschwerdeführer sei zwar alkoholisiert gewesen und habe sich renitent, unkooperativ und teilweise aggressiv verhalten, da ihn die Polizisten nicht ernst genommen hätten. Er sei indes nie gegenüber den Polizisten oder gegenüber unbeteiligten Dritten handgreiflich geworden (Urk. 2 S. 6 f.; Urk. 13/5/6). Auch habe er nie gesagt, er wolle sich an der Person rächen, die ihn zu überfallen versucht habe. Eine Selbst- oder Fremdgefährdung habe zu keinem Zeitpunkt vorgelegen. Es sei nie um eine Massnahme zum Schutz von Leib und Leben gegangen, sondern der Beschwerdeführer sei einzig zur Ausnüchterung in die ZAS verbracht worden. Hierfür bestehe jedoch keine Rechtsgrundlage. Ein Freiheitsentzug allein zwecks Ausnüchterung erscheine denn auch nicht verhältnismässig (Urk. 2 S. 5, 7 f.). Damit hätten sich sowohl die Personen, die in der Stadt Zürich die Voraussetzungen geschaffen hätten, dass eine Verbringung von Personen wie den Beschwerdeführer in die ZAS als rechtens erscheine, sowie die Personen, welche die Verbringung des Beschwerdeführers in die ZAS konkret zu verantworten hätten, der Freiheitsberaubung schuldig gemacht (Urk. 2 S. 5; Urk. 13/5/6). In diesem Zusammenhang moniert die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers zudem, dass die Anzeige vom 3. April 2012 gegen das involvierte Personal der ZAS, die politisch Verantwortlichen sowie die Vorgesetzten der Polizeibeamten und der ZAS-Mitarbeiter nicht behandelt worden sei und sich auch die angefochtene Verfügung hierzu nicht äussere. Die Staatsanwaltschaft sei daher anzuweisen, eine entsprechende Untersuchung zu eröffnen (Urk. 2 S. 3 f.).

6.2 Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, angetrunken und aufgrund des versuchten Überfalles aufgebracht gewesen zu sein und sich gegenüber den Beschwerdegegnern 1-4 renitent, unkooperativ und teilweise aggressiv verhalten zu haben (vgl. Urk. 2 S. 6 f.; Urk. 13/1 S. 3; Urk. 13/5/6). Zudem lassen die Schilderungen im Verhaftsrapport und dem Wahrnehmungsbericht darauf schliessen, der Beschwerdeführer habe sich mit den Armen gestikulierend auf die Beschwerdegegner 1-4 zubewegt. Auch wenn der Beschwerdeführer dabei nicht handgreiflich geworden sein sollte, was er ausdrücklich festhält, bot er mit diesem Verhalten in Kombination mit seiner Angetrunkenheit für die Beschwerdegegner 1-4 ein bedrohliches Bild. Aufgrund dieses Anblicks hatten die Beschwerdegegner 1-4 erheblichen Anlass zu befürchten, der Beschwerdeführer werde sich immer weiter in seine Aggressivität hineinsteigern und schliesslich sogar tötlich werden. Da sich die Aggression des Beschwerdeführers nicht erkennbar nur gegen die Beschwerdegegner 1-4 richtete, war zudem nicht auszuschliessen, er werde sich auch gegenüber unbeteiligten Dritten aggressiv verhalten und handgreiflich werden. Unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer effektiv jemanden gefährdete, mussten die Beschwerdegegner 1-4 aufgrund seines Verhaltens und seines alkoholisierten Zustandes davon ausgehen, er stelle eine erhebliche und unmittelbare Gefahr für sie – auch sie sind Dritte im Sinne von § 25 lit. a PolG – und andere (unbeteiligte) Dritte dar. Im Weiteren war für die Beschwerdegegner 1-4 das Ausmass der Angetrunkenheit des Beschwerdeführers nicht erkennbar. Jedoch mussten sie aufgrund der gesamten Umstände von einer erheblichen Alkoholisierung ausgehen. Zudem lässt sich den Schilderungen im Verhaftsrapport und dem Wahrnehmungsbericht entnehmen, dass der Beschwerdeführer nicht mehr ansprechbar war. Damit war für die Beschwerdegegner 1-4 völlig unklar, wie weit der Beschwerdeführer noch in der Lage war, seine Umgebung wahrzunehmen, richtig einzuordnen und sich entsprechend zu verhalten. Unter diesen Umständen jedoch hatten sie begründeten Anlass davon auszugehen, er könnte sich versehentlich selbst verletzen. Somit durften die Beschwerdegegner 1-4 von einer erheblichen und unmittelbaren Selbst- und Fremdgefährdung im Sinne von § 25 lit. a PolG ausgehen. Dies gilt sowohl für den Zeitpunkt, als die Beschwerdegegner 1-4 den Beschwerdeführer mit auf die Wache nahmen, als auch für die weite-

re Dauer seines Gewahrsams. So geht sowohl aus dem Schreiben des F. \_\_\_\_\_ vom 23. Dezember 2011 als auch aus dem Bericht des Wachtchefs der ZAS und der Dokumentation der Ärzte des F. \_\_\_\_\_ hervor, dass sich der Beschwerdeführer auch während seines Aufenthaltes in der ZAS renitent und aggressiv verhielt, herumschrie, gegen die Tür polterte und sich bis kurz vor seiner Entlassung aus der ZAS unkooperativ zeigte. Hinzu kommt, dass um 6.10 Uhr beim Beschwerdeführer ein Alkoholgehalt von 1.72 Promille gemessen wurde und der Beschwerdeführer damit nach Einschätzung der F. \_\_\_\_\_-Mitarbeiter deutlich alkoholisiert war (Urk. 13/4/11 S. 2; Urk. 13/4/12 S. 1). Aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers hatten die Beschwerdegegner 1-4 somit während der gesamten Dauer des ZAS-Aufenthaltes begründeten Anlass, von einer vom Beschwerdeführer ausgehenden Selbst- und Fremdgefährdung auszugehen. Dabei sind die Beschwerdegegner 1-4 im Hinblick auf eine allfällige Strafbarkeit nach dem Sachverhalt zu beurteilen, den sie sich vorgestellt haben (Art. 13 Abs. 1 StGB). Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass die Beschwerdegegner 1-4 aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers davon ausgehen mussten, die Voraussetzungen von § 25 lit. a PolG für eine Gewahrsamnahme desselben seien gegeben. Als sie daher in der Folge den Beschwerdeführer in Gewahrsam nahmen und diesen für einige Zeit aufrecht erhielten, handelten sie zumindest ihrer Vorstellung nach gerade so, wie es das Gesetz gebietet (Art. 14 StGB). Nach dieser Vorstellung sind sie zu beurteilen (Art. 13 Abs. 1 StGB). Daher lässt sich nicht sagen, sie hätten dem Beschwerdeführer vorsätzlich unrechtmässig die Freiheit entzogen oder ihre Amtsgewalt missbraucht. Soweit die Rechtsvertreterin die Vereinbarkeit von § 25 lit. a PolG mit der EMRK in Frage stellt (Urk. 2 S. 4 f.), ist anzumerken, dass die Beschwerdegegner 1-4 weder Veranlassung hatten noch verpflichtet oder berechtigt waren, § 25 lit. a PolG auf seine Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit hin zu überprüfen und seine Gültigkeit in Frage zu stellen (BGE 100 Ib 13 Erw. 4; Donatsch, in: Donatsch [Hrsg.], StGB Kommentar, 18. Aufl., Zürich 2010, Art. 14 N 11; Donatsch/Tag, Strafrecht I, 8. Aufl., Zürich 2006, S. 243).

6.3 Durften im Weiteren die Beschwerdegegner 1-4 von der Rechtmässigkeit der Gewahrsamnahme des Beschwerdeführers ausgehen, waren sie gestützt auf § 13 Abs. 1 PolG auch berechtigt, im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittel-

baren Zwang gegen den Beschwerdeführer einzusetzen; namentlich körperliche Gewalt oder die Sicherung mit Fesseln, wenn der begründete Verdacht bestand, der Beschwerdeführer werde gegen polizeiliche Anordnungen Widerstand leisten (§ 16 Abs. 1 lit. a PolG; vgl. § 5 Abs. 1 PolZ). Wie dargelegt ergibt sich aus den Akten und wird seitens des Beschwerdeführers auch nicht bestritten, dass sich dieser unkooperativ, renitent und aggressiv verhielt. Dementsprechend war der Einsatz der Handschellen und soweit erforderlich auch die Anwendung körperlicher Gewalt grundsätzlich gerechtfertigt. Dabei bestehen keine Anhaltspunkte dafür, einer oder mehrere der Beschwerdegegner 1-4 hätten das notwendige Mass an Zwang und Gewalt überschritten. Insbesondere lassen die beim Beschwerdeführer festgestellten Verletzungen keine derartigen Rückschlüsse zu. Gemäss Bericht des ...-Spitals ... vom 4. September 2011 wurden beim Beschwerdeführer an der linken Stirnseite eine Druckdolenz und eine Prellmarke festgestellt (Urk. 13/4/1+2). Laut Bericht des F. \_\_\_\_\_ vom 23. Dezember 2011 habe er an der Stirnvorderseite und oberhalb der rechten Augenhöhle je eine Prellung aufgewiesen (Urk. 13/4/11). Im Weiteren liess der Beschwerdeführer Unterlagen des Spitals G. \_\_\_\_\_ einreichen (Urk. 4a-4f), wonach im Rahmen zweier Untersuchungen am 12. und 19. September 2011 eine Nasenbeinfraktur festgestellt wurde, wobei diese in dem Sinne nicht gravierend sei, dass keine Begleitsymptome wie Blut in den Nasennebenhöhlen bestünden (Urk. 4/4a, 4f). Der Beschwerdeführer lässt nun geltend machen, diese Verletzungen erlitten zu haben, als ihm in der Zelle auf der Wache ein Beamte einen Faustschlag ins Gesicht versetzt habe, und er, der Beschwerdeführer, dabei an der linken Seite der Stirn getroffen worden sei (Urk. 2 S. 7; Urk. 13/1 S. 3). In diesem Zusammenhang lässt der Beschwerdeführer bestreiten, dass er angegeben habe, von einem unbekanntem Mann am Kopf geschlagen worden zu sein. Vielmehr habe er diese Verletzungen bei seiner Festnahme erlitten. So hätten die Beschwerdegegner 1-4 im Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer keine sichtbaren Verletzungen in dessen Gesicht wahrgenommen, während die diensthabenden Ärzte im ZAS entsprechende Verletzungen festgestellt hätten (Urk. 2 S. 6).

Zunächst ist festzuhalten, dass die Prellung an der linken Stirnvorderseite mit den Schilderungen des Beschwerdeführers übereinstimmt, wonach er vom

Polizeibeamten an der linken Seite der Stirn getroffen worden sei (Urk. 13/1 S. 3). Hingegen finden sich die übrigen Verletzungen – Prellung oberhalb der rechten Augenhöhle, Nasenbeinfraktur – an anderen Stellen des Kopfes und es ist nicht nachvollziehbar, wie sie die Folge des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Faustschlags an die linke Seite der Stirn sein könnten. Dementsprechend lässt sich mit diesen Verletzungen nicht nachweisen, der Beschwerdeführer sei von einem der Beschwerdegegner 1-4 in der von ihm geschilderten Weise geschlagen worden. Im Weiteren handelt es sich um keine gravierenden Verletzungen und sie alle können auch bei der Anwendung verhältnismässiger Gewalt im Rahmen der Festnahme entstanden sein; so namentlich, als der renitente und sich unkooperativ verhaltende Beschwerdeführer bei der Festnahme zu Boden geführt wurde. Einen hinreichenden Verdacht für die Anwendung übermässiger Gewalt gegenüber dem Beschwerdeführer lässt sich aus diesen daher nicht ableiten. Dies gilt in besonderen Masse für die Nasenbeinfraktur, zumal sich gemäss Bericht des Spitals G.\_\_\_\_\_ nicht eindeutig eruieren lässt, ob diese Nasenbeinfraktur frisch war (vgl. Urk. 4/4f).

6.4 Soweit die Rechtsvertreterin die Ausdehnung der Strafuntersuchung auf weitere Personen beantragt, ist Folgendes anzumerken: Grundsätzlich ist jede Person berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen (Art. 301 Abs. 1 StPO). Eine Erklärung gegenüber einer Behörde ist jedoch nur dann als Strafanzeige zu betrachten (und entsprechend zu behandeln), wenn sie auf eine konkrete angeblich strafbare Handlung Bezug nimmt. Pauschale Schuldzuweisungen ohne Hinweis auf einen spezifischen Sachverhalt sind keine Strafanzeigen im Sinne von Art. 301 Abs. 1 StPO und es besteht keine Pflicht zur förmlichen Behandlung der Eingabe (Riedo/Falkner, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StPO, Basel 2011, Art. 301 N 11). Die Rechtsvertreterin beantragte in ihrer Eingabe vom 3. April 2012 die Ausdehnung der Untersuchung auf die politisch Verantwortlichen, also diejenigen Personen, welche die Voraussetzungen für die Verbringung einer Person in die ZAS geschaffen hätten (Urk. 2 S. 3, 5; Urk. 13/5/6). Jedoch geht aus der Eingabe weder hervor, wer mit den "politisch Verantwortlichen" gemeint ist, noch wurde darin Bezug auf ein konkretes strafbares Verhalten genommen. Auch soweit die Ausdehnung der Un-

tersuchung auf die Vorgesetzten der Polizeibeamten und der ZAS-Mitarbeiter beantragt wird, fehlen Angaben zu konkreten angeblich strafbaren Handlungen. Insofern liegt daher keine Anzeige im Sinne von Art. 301 Abs. 1 StPO vor. Schliesslich ist auch hinsichtlich der Mitarbeiter der ZAS kein strafrechtlich relevantes Verhalten erkennbar. So wurde ihnen der Beschwerdeführer von den Polizeibeamten zugeführt. Dabei mussten sie insbesondere aufgrund des aggressiven und renitenten Verhaltens des Beschwerdeführers davon ausgehen, die Gewahrsamnahme desselben durch die Polizeibeamten sei rechtmässig erfolgt. Dementsprechend lässt sich nicht sagen, sie hätten den Beschwerdeführer unrechtmässig gefangen halten wollen. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass hinsichtlich keiner weiteren Personen ein Tatverdacht besteht. Eine Ausdehnung der Strafuntersuchung rechtfertigt sich daher nicht. Der diesbezügliche Antrag des Beschwerdeführers ist abzuweisen.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein hinreichender Tatverdacht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschwerdegegner 1-4 besteht, welcher die Einleitung eines Strafverfahrens rechtfertigen würde. Die Nichtanhandnahme der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft ist damit nicht zu beanstanden. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen.

### III.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010, LS ZH 211.11). Mangels erheblicher Umtriebe ist den Beschwerdegegnern 1-4 keine Entschädigung auszurichten.

**Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Den Beschwerdegegnern 1-4 wird keine Entschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
  - Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ (zweifach, für sich und den Beschwerdeführer; per Gerichtsurkunde)
  - die Beschwerdegegnerin 1 (gegen Empfangsschein)
  - den Beschwerdegegner 2 (gegen Empfangsschein)
  - den Beschwerdegegner 3 (gegen Empfangsschein)
  - den Beschwerdegegner 4 (gegen Empfangsschein)
  - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
  - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (unter Rücksendung der beigezogenen Akten [Urk. 13]; gegen Empfangsbestätigung)
5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 2. März 2013

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Th. Meyer

lic. iur. S. Borer